

stand hier beizufügen, daß unsere neue indirecte Abgabengesetzgebung unter ihren andern nichts weniger als vortheilhaften Wirkungen auch die gehabt hat, daß die Weinbauern im Elbthal ihren Tischtrunk ebenfalls auf gesetzlichem Wege und ohne Vergütung eingebüßt haben. Es läßt sich das in sofern hier anwenden, als dieser Tischtrunk den gedachten Personen durch das Gesetz bewilligt worden war, ihnen aber durch das Gesetz wieder genommen wurde, ohne daß sie eine Vergütung in Anspruch nehmen konnten. Wenn der Abgeordnete sagt, daß ganze Land schreie über Ungleichheit der Steuern und verlange eine bessere Vertheilung, so bin auch ich der Meinung und glaube, daß das bisherige Steuersystem nicht in der Weise fortgeführt werden könne, ich behaupte sogar, daß das directe Steuersystem neben dem indirecten nicht bestehen könne; allein, daß diesem Uebelstande durch das projectirte Steuerverfahren abgeholfen werden könne, das ist es, was ich bezweifle, was gar viele bezweifeln, und wenn ich behaupte, daß das Risiko nicht zu groß sei, wenn wir dieses projectirte System nicht erhalten, so glaube ich, ist diese Behauptung gerechtfertigt.

Abg. Art: Bei solchen wichtigen Gegenständen pflege ich gewöhnlich meine Abstimmung zu motiviren, und ich erlaube mir, es auch hier zu thun. Als der Gegenstand zum erstenmal in Frage kam, so gestehe ich offen, daß ich außer Zweifel war. Ich bin durch die gelehrten Mitglieder dieser Kammer überzeugt worden, daß die Tranksteuer unter die Real-Befreiung nicht zu zählen sei; darnach überzeugte ich mich, daß §. 39. der Verfassungsurkunde auf diese Tranksteuer keine Anwendung erleide; und daher halte ich es auch jetzt, nachdem ausgesprochen worden ist, daß der Rechtsgrund sich nicht verändert habe, sondern nur ein Convenienzgrund hier vorliege, für meine Pflicht, öffentlich zu erklären, daß ich mich nicht dahin entscheiden kann, daß die Tranksteuer hier in Anrechnung komme. Man sagt, es seien hier nur zwei Wege zu wählen, der Vergleich oder die rechtliche Weiterung. Ich bin für den Vergleich, wenn das Recht nicht zu sehr auf die Seite gesetzt wird; aber ich kann nicht dafür sein, wenn 19 Jahre hindurch dem Lande eine solche Last aufgelegt werden soll.

Abg. R u n d e: Es ist schon vorhin bemerkt worden, wie verschieden die Ansichten sind; der eine wie der andere Theil glaubt, daß eine rechtliche Weiterung zu seinem Vortheil ausfallen werde, und also ist der Gegenstand ein solcher, über welchen sich nicht mit Bestimmtheit absprechen läßt. Wenn nun die Möglichkeit des Erfolgs sich als ungewiß herausstellt, auch rechtliche Weiterungen sehr weitläufig sein würden, so würde es doch das Beste sein, den Vergleich anzunehmen, wie er hier vorgeschlagen ist. Wollte man immer alles auf den Rechtsweg verweisen, so hätte man auch andere Verhältnisse, welche hier abgemacht worden sind, z. B. die Frage wegen der Real-Befreiung überhaupt auf den Rechtsweg verweisen müssen, und ich glaube, daß darin, daß dieses Aequivalent noch 19 Jahre lang fortbezahlt werden soll, nicht der Vorwurf liegen könne, als ob wir zu viel bezahlten.

Abg. R o s t i z und S a n d e n d o r f: Ich muß die Kammer auf die 6 Vortheile aufmerksam machen, welche der Hr. Staatsminister als solche aufgezählt hat, welche die Steuerpflichtigen von dem Vergleiche haben. Diese 6 Vortheile sind aber auf der andern Seite für die Real-Befreiten eben so viele Nachtheile; das liegt auf der Hand, und daher kann ich den ganzen Vergleich, wie er vorliegt, nicht als vortheilhaft für die Real-Befreiten ansehen. Indessen es ist ein Vergleich, und ich wünsche aus allen den Rücksichten, welche ich schon früher angedeutet habe, ihn zu Stande gebracht zu sehen. Wenn ich aber als Deputationsmitglied meine Meinung dahin ausspreche, daß, nachdem ich heute neue Rechtsgründe nicht habe anführen hören, ich also bei meinen Gründen stehen bleiben muß, so habe ich zu erklären, daß ich diesen Theil des Vergleichs als essentiell halte, und daß, würde er abgeworfen, ich über das Ganze mit nein stimmen würde.

Abg. v. S h i e l a u: Ich muß mich auch für diesen Punkt aussprechen, und zwar so, wie er im Vorschlage der Deputation enthalten ist. Ich würde nach alle dem, was darüber gesprochen worden ist, gar nichts sagen, wenn man nicht auf alle mögliche Weise versucht hätte, die Kammer zu überzeugen, wie nothwendig es sei, bei dem früheren Beschlusse stehen zu bleiben. Ich bin von dieser Nothwendigkeit nicht durchdrungen, sondern vom Gegentheil. Wenn wir uns den Gang der Verhandlungen vor Augen halten, so zeigt es sich, daß alles darauf ankommt, diesen Vergleich so anzunehmen, wie er hier vorgeschlagen ist, damit es nicht dahin komme, daß das große und schöne Werk der Steuerausgleichung nicht zu Stande gebracht wird. Ich bin bei der Berathung über die Tranksteuerbefreiung nicht hier gewesen, es ist hier nicht der Ort, den Rechtsgrund näher zu untersuchen; aber wenn ich auch damals der Meinung gewesen wäre, daß für die Tranksteuerbefreiung eine Entschädigung nicht zu geben sei, wie ich mich auch nicht scheue, auszusprechen, daß ich dieser Ansicht noch bin; so würde ich doch der Meinung sein, welche der Abg. Eisenstuck aussprach. Wenn jemand eine andere Meinung hatte, und ordnet sie einer andern Ansicht unter, um ein schönes Werk zu vollbringen, so halte ich das für weit größer, als auf der Meinung beharren zu wollen, welches kein anderes Resultat haben würde, als die gute Sache scheitern zu machen. Wollen wir auch das Mittel, welches uns früher angeboten wurde, ergreifen, und die Sache nochmals an die erste Kammer bringen, so können Sie sich doch jetzt schon sehr leicht überzeugen, welches Resultat es haben könnte, da die Abstimmung über diesen Gegenstand einstimmig erfolgte. Also ist es nicht wünschenswerth, daß man die Zeit verliere, und eine Aenderung zu bewirken suche, wo doch eine Meinung bestimmt ausgesprochen ist, und zwar aus Gründen, die, wie ich schon früher angeführt habe, sich eben so gut vertheidigen lassen. Es bleibt mir nun nichts übrig, als zu prüfen, ob der Vergleich so nachtheilig sei, und da muß ich gestehen, daß mir nicht so große Nachtheile vorhanden zu sein scheinen. Wer bezahlt die Administration dieser Sache? Die, welche die Entschädigung erhalten sollen, nicht der Staat. Wir dürfen es nur so stellen: Wir wollen für das, was die Rittergutsbesitzer